

Sehr geehrte Eltern,

die aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen umzusetzende Schließung von Kindertageseinrichtungen – dies umfasste auch Horte – ab Montag, dem 29.03.2021, gilt aufgrund von § 5a Absatz 8a der neuen Corona-Schutz-Verordnung (gültig ab 01.04.2021) nur noch bis zum 01.04.2021.

**Ab dem 06.04.2021** findet in allen Kindertageseinrichtungen in Sachsen, unabhängig von den Inzidenzwerten, wieder eingeschränkter Regelbetrieb statt.

Somit kann im Fichtequirle Hort und im Hort an der Jahn-Grundschule ab dem 06.04.2021 in der Zeit von 06:30 Uhr bis 15:00 Uhr wieder die Ferienbetreuung für die dafür angemeldeten Kinder angeboten werden.

**Ab dem 12.04.2021**, Schulbeginn nach den Osterferien, findet der einschränkte Regelbetrieb wieder zu den regulären Hortöffnungszeiten statt.

Weiterhin gilt ab dem 12.04.2021 auch für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Grundschulen) sowie für Kinder in der Hortbetreuung das Betretungsverbot (Zutritt zum Gelände von Schulen und Kindertageseinrichtungen). Die erforderlichen Selbsttests zur Teilnahme am Präsenzunterricht werden regelmäßig in den Grundschulen durchgeführt. In den Horten erfolgen grundsätzlich keine Testungen der dort betreuten Kinder.

Die Schulbesuchspflicht wird für alle Schüler aufgehoben. Die Schüler können durch die Personensorgeberechtigten schriftlich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung abgemeldet werden. Die Abmeldung wird mit Außerkräfttreten der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zum 18.04.2021 unwirksam.

Eine Ausnahmeregelung zum Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen gilt nur für Krippen- und Kindergartenkinder. Die regelmäßige Teilnahme an den Selbsttests in den Grundschulen bzw. der Nachweis einer für die Abnahme von Tests zuständigen Stelle oder der Nachweis durch qualifizierte Selbstauskunft – jeweils nicht älter als 3 Tage - , dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, ist somit ebenfalls Voraussetzung für die Betreuung der Kinder im jeweiligen Hort.

Allen Personen, mit Ausnahme der in Krippen und Kindergärten betreuten Kindern, ist der Zutritt zum Gelände von Schulen und Kindertageseinrichtungen – umfasst auch die Horte - untersagt, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder qualifizierte Selbstauskunft nach Anlage 2 der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung (als **Anlage** beigefügt) nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung des Nachweises und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als 3 Tage zurückliegen. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird. Das Zutrittsverbot gilt bis einschließlich 11.04.2021 nicht für Kinder in der Hortbetreuung.

Bitte beachten Sie, dass auch die zahlreichen weiteren Hygienemaßnahmen in unseren Einrichtungen eingehalten werden müssen.

Zur Übergabe und Abholung der Kinder im Fichtequirle Hort und im Hort an der Jahn-Grundschule gelten weiterhin folgende Festlegungen:

**Im Fichtequirle Hort** erfolgt die Übergabe und Abholung der Kinder an der Eingangstür des Hortgebäudes. Das Betreten des Hortgebäudes ist nicht gestattet. Bitte nutzen Sie unbedingt die Klingel an der Eingangstür, Ihr Kind wird dann durch die Bezugserzieherin / den Bezugserzieher zur Tür geschickt.

**Im Hort an der Jahn-Grundschule** erfolgt die Übergabe und Abholung an der Glastür des Haupteingangs zum Schul- und Hortgebäude. Das weitere Betreten des Schul- und Hortgebäudes ist nicht gestattet. Bitte nutzen Sie unbedingt die Klingeln an der Glastür, Ihr Kind wird dann durch die Bezugserzieherin zur Glastür geschickt.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht für alle Personen, auch für die Schüler, vor dem Eingangsbereich sowie in Gebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen sowie bei deren Veranstaltungen. Ausnahmen sind in § 5b Absatz 1 Nr. 3 der aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung des Freistaates Sachsen festgelegt.

Die Betreuung der Kinder erfolgt weiterhin in festen Gruppen und Gruppenräumen mit festen Betreuungspersonen. Dies soll auch auf dem Außengelände, den Garderoben, in den Waschräumen und Speiseräumen eingehalten werden.

Eine tägliche Gesundheitsbestätigung wird nicht mehr verlangt. Wie bereits vor der Corona-Pandemie gilt jedoch, dass kranke Kinder nicht betreut werden dürfen. Bitte beachten Sie dazu die Übersicht zum „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen“ mit Stand vom 12.02.2021.

Für Ihr Kind mit einer diagnostizierten Vorerkrankung, deren Krankheitssymptome einer Virusinfektion ähneln, weisen Sie bitte die Unbedenklichkeit mit einem ärztlichen Attest nach.

Weiterhin ist entsprechend der aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen der Aufenthalt auf dem Hort- und Schulgelände Personen untersagt, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, die innerhalb der vergangenen 14 Tage persönlichen Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, oder mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörung, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten. Kinder, Schülerinnen oder Schüler, die mindestens eines dieser Symptome während der Betreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sind unverzüglich durch einen Personensorgeberechtigten abzuholen.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Eltern, um Verständnis in dieser schwierigen Lage.

Die Organisation und Durchführung der zahlreichen Handlungsregeln sind auch für die Einrichtungen und Einrichtungsbetreiber eine große Herausforderung.

Für Fragen können Sie sich gern an das Sachgebiet Kita / Schulen der Stadtverwaltung wenden.  
Tel.: + 49 3586 / 763-151, E-Mail: [kita-schulen@egersbach-neugersdorf.de](mailto:kita-schulen@egersbach-neugersdorf.de).